

des § 251 Abs. 2 nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Meuterei strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Beteiligen sie sich an der Durchführung der Meuterei, ist ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. nach den §§ 212, 214 und 216 bzw. 217 zu prüfen.

9. Vorbereitungshandlung (Abs. 3) zur Meuterei ist das Schaffen von konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der Tat, ohne daß mit der Ausführung — der Zusammenrottung — bereits begonnen wurde.

Eine Vorbereitungshandlung besteht insbesondere darin, andere Militärpersonen zur Zusammenrottung aufzufordern sowie bestimmte Zielvorstellungen zu unterbreiten, welche der in den §§ 257 oder 267 beschriebenen Handlungen begangen werden sollen.

Der **Versuch** der Meuterei besteht in der Zusammenrottung, ohne daß bereits zu Handlungen im Sinne der §§ 257 oder 267 übergegangen wurde.

Befehlsverweigerungen bzw. Nichtausführung von Befehlen oder Angriffs- bzw. Widerstandshandlungen vollenden die Straftat.

Rücktritt von Vorbereitung und Versuch ist auch für jeden einzelnen Teilnehmer an der Straftat nach § 259 möglich (vgl. § 21). Soweit durch den Rücktritt eines Teils der Täter die Zusammenrottung überhaupt entfällt, sind jedoch die übrigen Täter wegen versuchter Meuterei und, falls sie weitere Befehlsverletzungen begehen, tateinheitlich wegen einer vollendeten Straftat gemäß §§ 257 oder 267 verantwortlich, sobald derartige Handlungen von ihnen begangen werden.

Für den Rädelsführer oder den Organisator kann der Rücktritt vom Versuch nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn er die Vollendung der Straftat durch die anderen Mittäter verhindert.

10. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist Vorsatz erforderlich.

Fahrlässig herbeigeführte schwere Folgen sind ausschließlich den Tätern straferschwerend anzurechnen, denen die Umstände der Entstehung dieser Folgen bekannt waren oder die sie auf andere Weise hätten voraussehen können (vgl. § 11 Abs. 2).

11. Tateinheit mit §§ 116, 117 ist möglich.

§ 260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.²

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

1. Mit dieser Norm soll die Gefechtsbereitschaft der **Truppe** im Gefecht und im sonstigen Einsatz vor Feigheit, Resignation und Panik gesichert werden. Sie dient der Anerziehung von Mut, Kampfesentschlossenheit und Opferbereitschaft bei den Soldaten, Unteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren der NVA und der anderen Organe bei der Erfüllung des militärischen Klassenauftrages.

Dieser Tatbestand ist vor allem im Verteidigungszustand anwendbar.

2. **Feigheit** und **Mutlosigkeit** sind nicht schlechthin menschliches Versagen des Täters, sondern ständige oder zeitweilige Grundhaltungen, die der im Fahneid, den Gesetzen und den Vorschriften verlangten Tapferkeit und den sonstigen geforderten